

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 63 (1944)

Artikel: Die rechtlichen Grundlagen und Folgen der Behandlung des ausländischen Eigentums durch die Vereinigten Staaten

Autor: Fischer, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-896450>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die rechtlichen Grundlagen und Folgen der Behandlung des ausländischen Eigentums durch die Vereinigten Staaten.

Von Dr. Paul Fischer, Advokat, Romanshorn.

Ein vorerstiger geschichtlicher Rückblick über die Behandlung ausländischen bzw. insbesondere feindlichen Vermögens ergibt, dass die erste derartige Massnahme der Vereinigten Staaten die 1774 verfügte Ausfuhrsperr darstellt. Diese stützte sich auf den auf Grund einer Verfassungsbestimmung erlassenen Grundsatz, wonach das Privateigentum feindlicher Staatsangehöriger nur auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes konfisziert werden kann. Die englischen Bestimmungen sind vergleichsweise erst neuesten Datums, beginnend mit dem aliens act von 1905 (s. Lapradelle-Niboyet, Répertoire, VI, 29—32). Der Beschluss des Kontinentalkongresses von 1774 war der erste Vorläufer der Guthabensperre von 1940/41 in dem Sinne, als auch er die Dispositionsbefugnis verunmöglichte, die Guthaben selbst jedoch unangetastet liess. Wenig später haben, aus Anlass anderer kriegerischer Ereignisse, auch Einzelstaaten Confiscation Acts erlassen. Selbst während des Bürgerkriegs von 1861—65 wurde das Prinzip der Einziehung des feindlichen Privateigentums von beiden Parteien in voller Schärfe durchgeführt. Zwischenhinein aber, 1798, ist eine Durchbrechung des Grundsatzes festzustellen, obwohl gerade hier Anlass dazu ein Kaperkrieg war, derjenige Frankreichs gegen amerikanische Schiffe: der Act Respecting Alien Enemies vom 16. Juli 1798, nach welchem Feinde in USA. das Recht hatten, innerhalb einer angemessenen Frist ihre Guthaben einzuziehen, Geschäfte abzuwickeln und unter Mitnahme ihres Privat-

eigentums ungehindert das Land zu verlassen. Dies festzuhalten ist deshalb wesentlich, weil diese Bestimmung, in etwas veränderter Fassung, formell noch heute Bestandteil des amerikanischen Rechts ist (U. S. C. A. Title 50 § 22). (Über die Stellung der Ausländer in den Vereinigten Staaten im allgemeinen s. Healey, in Lapradelle-Niboyet.)

Was nun das Moment der Anknüpfung, also den Feindbegriff anbelangt, so hat derselbe im Laufe der Zeit Wandlungen durchgemacht, und war auch nicht derselbe in den Unions- und in den konföderierten Staaten. Personal- und Territorialprinzip standen sich im wesentlichen gegenüber, wobei letzteres noch durch das Nationalprinzip ergänzt wurde. Hinsichtlich juristischer Personen stellte sich die Frage erst viel später, zumal bis Ende des letzten Jahrhunderts, namentlich infolge der Ultra-Vires-Lehre, Holding-Gesellschaften nicht entstehen konnten.

Eine eigentliche Enteignung, ohne Entschädigung, ist nun nur während des Revolutionskrieges durch eine Anzahl von Einzelstaaten, nach vorausgegangenem Erlass entsprechender Gesetzgebung erfolgt. Es bezog sich diese Enteignung indessen namentlich auf Forderungen von Feinden an Amerikaner. Das Gesetz des einzelnen Bundesstaates erklärte amerikanische Schuldner für berechtigt (also nicht etwa für verpflichtet), ihre Verbindlichkeiten gegenüber britischen Gläubigern durch Zahlung an ein staatliches Loan Office zu tilgen. Ob hieraus Prozesse entstanden, ist nicht bekannt.

Handelte es sich nach dem Wortlaut dieser einzelstaatlichen Gesetze nur um eine Berechtigung, nicht um eine auf dem Exekutionswege vollziehbar gewesene Verpflichtung des amerikanischen Schuldners, so wurden zudem sehr bald in der Rechtsprechung Zweifel über die rechtliche Möglichkeit der Sequestration und Konfiskation erhoben. Dabei wurde namentlich auch darauf hingewiesen, dass in andern Ländern keine solche Massnahmen erfolgen würden. Es fehlte z. B. damals englischerseits eine entgegengesetzte Massnahme. In einem Urteil von

1867 wird erklärt, dass der Staat zwar grundsätzlich berechtigt sei, Forderungen feindlicher Nationals zu konfiszieren, dass aber in neuerer Zeit von diesem Rechte nie Gebrauch gemacht worden sei.

Eine entschädigungslose Konfiskation wurde insbesondere angeordnet im Sinne einer Nebenstrafe in Kriegzeiten, wie namentlich bei Hochverrat, Spionage.

Selbst bei entschädigungsloser Konfiskation, dergestalt, dass der amerikanische Schuldner an ein staatliches Loan Office statt an den britischen Gläubiger bezahlte, ist interessant, dass dann aufgelaufene Zinse doch wieder zum Unterhalt von im betreffenden Bundesstaat ansässigen Angehörigen des expropriierten englischen Gläubigers verwendet werden sollen (Urteil von Dallas von 1796).

Die Wirkungen der von den Gerichten der konföderierten Staaten auf Grund des Gesetzes von 1861 ausgesprochenen Sequestrierungen und Konfiskationen wurden übrigens schliesslich wieder hinfällig, weil das Gesetz nach dem Siege der Nordstaaten als Erlass einer illegalen Regierung nicht anerkannt wurde. Daher konnte der in den Nordstaaten ansässige Gläubiger, dessen Forderung von einem Gericht in den Südstaaten als feindliches Vermögen konfisziert worden war, vom Schuldner nochmalige Zahlung fordern, und ein Aktionär konnte auch von einem gutgläubigen Dritten Rückübertragung seiner konfiszierten Aktien verlangen, wie dies in zwei Gerichtsurteilen festgestellt wurde.

Die eigentliche Wendung brachte der 1917 erlassene Trading with the Enemy Act. Durch diesen Gesetzeserlass, dessen Praxis im seitherigen Verlaufe eine gewisse Wandlung erlebt hat, wurde das feindliche Privatvermögen der Aufsicht einer neu geschaffenen Behörde, des Alien Property Custodian unterstellt, mit der Massgabe, solches Vermögen nach den für einen Trustee des Common Law geltenden Prinzipien zu verwalten. Wenn dabei gesetzlich bestimmt wurde, dass der Custodian das Recht zur Ver-

äußerung ihm unterstellter Werte nur besass zwecks Abwendung von Verlusten, bzw. zur Erhaltung der Substanz, so entsprach dies nur der konstanten Rechtsprechung hierüber (s. z. B. David, Der Schutz des Begünstigten in der Treuhand nach englisch-amerikanischem Rechte).

Dem Wortlaute nach lag somit eine Sequestrierung, nicht eine Konfiszierung feindlichen Vermögens vor. Durch den Zweck: Vermeidung der Verwendung zum Nachteil der USA., hielt man die Verarrestierung für genügend. Eigenartig war dabei die amerikanische Definition des Feindbegriffs 1917—1918, indem nur solche Deutsche in USA. als Feinde galten, welche dort interniert waren.

Auf Antrag des ersten in Funktion getretenen Alien Property Custodian sind dann allerdings die Treuhandgrundsätze des Common Law weiteren Kriegsnotwendigkeiten untergeordnet worden. Es hatte dies im früheren Weltkriege namentlich die Amerikanisierung unter deutscher Kontrolle oder Beteiligung in USA. arbeitender Firmen zur Folge. Nun durfte der Custodian sozusagen unbeschränkt feindliches Eigentum an Dritte veräußern, was dann auch auf Patente usw. ausgedehnt wurde.

Wenn nun auch in der amerikanischen Literatur daran festgehalten wurde, dass das feindliche Vermögen nicht konfisziert, sondern nur verarrestiert worden sei, und auch der Kongress sich, wie die Knox-Porter-Resolution von 1921, der Winslow Act von 1923 und der War Claims Settlement Act von 1928 zeigen, für die Rückgabe aussprachen, so ist letztere faktisch nur bis zu einem gewissen Zeitpunkt, nämlich bis 27. Juli 1934 erfolgt, indem solche Entschädigungszahlungen, soweit nicht schon erfolgt, durch die Joint Resolution vom 27. Juni 1934 suspendiert wurden, nachdem Deutschland die Zahlungen aus dem Debt Funding Agreement vom 23. Juni 1930 betreffend die vor der deutsch-amerikanischen Mixed Claims Commission geltend gemachten amerikanischen Ansprüche eingestellt hatte.

Der Unterschied in den Befugnissen des Alien Property Custodian im früheren und im jetzigen Weltkriege besteht namentlich darin, dass sich dieselben prinzipiell nicht nur auf das feindliche, sondern auf alles ausländische Vermögen in USA. erstrecken. Sodann entstand bereits vor dem Kriegseintritt Amerikas ein ausgedehntes Kontroll- und Sperrsystem in Handelssachen, das sich praktisch auf die verschiedensten Länder erstreckt.

Bis zum 11. März 1942 war nur eine Sequestrierung feindlicher Werte möglich. Zu mehr boten die bereits erwähnten gesetzlichen Grundlagen auch keine Handhabe. Auch die „Freezing Order“ (= Executing Order Nr. 8785 vom 14. Juni 1941), welche alle Guthaben einfrieren liess, nicht.

Mittels Verordnung Nr. 9095 vom 11. März 1942 wurde das Amt des Alien Property Custodian wieder geschaffen, und der Präsident der USA. delegierte an denselben alle seine Befugnisse auf Grund von sect. 301 des First War Powers Act von 1941. Dem Secretary of the Treasury sind nur diejenigen Kompetenzen verblieben, die er bereits vor dem 12. Februar 1942 hatte, d. h. die Kontrolle über die der Guthabensperre unterliegenden Werte.

In sect. 12, Trading with the Enemy Act, werden die Rechte des Custodian in Bezug auf das von ihm beschlagnahmte und verwaltete Feindvermögen als die eines Common Law Trustee definiert; nach sect. 56 neuer Fassung ist der Custodian indessen berechtigt, in jeder denkbaren Weise über die von ihm verwalteten Werte zugunsten der USA. zu verfügen, ohne den für einen Treuhänder geltenden Beschränkungen unterworfen zu sein.

Was nun den Begriff „Feind“ für diese Gesetzgebung, bzw. die sich aus derselben ergebenden Massnahmen anbelangt, so ist gegenüber dem früheren Weltkriege gleichfalls eine Änderung im Sinne einer Verschärfung zu konstatieren. Galt zufolge der Bestimmung von sect. 2 des Trading with the Enemy Act von 1917 das Territorialprinzip, absolut, (so dass selbst ein Amerikaner in Deutschland

Feind war), so ist aus den 1940/41 erlassenen Freezing Orders eine Kombination von Territorial-, National- und Kontrollprinzip zu bemerken. Angeknüpft wird an den Begriff des foreign country bzw. national of foreign country. Der Guthabensperre unterliegen die amerikanischen Guthaben aller in den Freezing Orders aufgeführten Länder. Was dabei unter „foreign national“ zu verstehen ist, wird in sect. 5 E der Freezing Order vom 14. Juni 1941 gesagt. „Foreign national“ ist im Sinne dieser Bestimmung nicht jeder Ausländer schlechthin, sondern nur der Angehörige eines der in den genannten Verordnungen ausdrücklich aufgeführten Landes. Es kommt also darauf an, ob die natürlichen Personen an oder seit dem für das betreffende Land festgesetzten Stichtag entweder dessen Staatsangehörigkeit besessen oder dort ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort gehabt haben. Wie aus einem Beispiel in der „NZZ.“ vom 12. November 1943 („Die Schweizerischen Anlagen in USA.“, Referat des Herrn Direktor Ernst) hervorgeht, führt die Behandlung nach dem Wortlaut der Freezing Orders indessen unter Umständen zu eigenartigen Komplikationen, wozu Herr Direktor Ernst ausführte, dass die definitive Festlegung der massgebenden (!) Nationalität erst nach dem Kriege werde erreicht werden können: Ein Deutscher, welcher bis Kriegsausbruch in Holland lebte, im Juni 1940 sich in Bordeaux befand, und amerikanische Titel im Sammeldepot einer Schweizerischen Bank in New York liegen hatte, wurde wie folgt registriert: Für das Bürgerrecht: deutsche Nationalität, für das Domizil: holländische Nationalität, für den Aufenthaltsort: französische Nationalität, für das Depotverhältnis: schweizerische Nationalität. Es erhellt aus diesem Beispiel, dass die Kombination der weiter oben genannten Prinzipien, gemäss den Freezing Orders vom Standpunkte des üblichen Begriffs „Nationalität“ zu einem ganz eigenartigen Resultate führt.

Wenn anderseits das Gesetz dem Custodian das Recht zur unbeschränkten Verfügung über das ausländische Ver-

mögen in USA. gibt, so geschieht dies in erster Linie, um die Maschen der Kontrolle des feindlichen Vermögens so umfassend als überhaupt nur möglich zu gestalten, und alle Vermögenswerte, an denen Angehörige der Feinde in irgendeiner Form wirtschaftlich interessiert sind, auch dann beschlagnahmen und verwerten zu können, wenn der formell Berechtigte nicht die Feindeigenschaft besitzt. Hätte man die Anknüpfung an den Feindbegriff aus dem früheren Weltkrieg beibehalten, so wären selbst bei seiner Erweiterung durch Einführung des Kontrollprinzips namentlich für juristische Personen noch Lücken vorhanden, und der Custodian könnte in allen den Fällen nichts unternehmen, wo der formelle Eigentümer oder Berechtigte nicht Feind ist. In und nach dem früheren Weltkrieg wurde der Custodian in zahlreichen Prozessen zur Freigabe verurteilt, weil sich ergab, dass der formell Berechtigte seinen Aufenthaltsort in einem neutralen Lande hatte und daher nicht Feind im Sinne des Gesetzes war.

Wie Herr Direktor Ernst in seinem Referat sehr richtig bemerkt, bereitete aber gerade auch in den bisherigen Verhandlungen die Definition des „wirklichen und letzten Eigentumsrechts“ die grösste Schwierigkeit, so dass gerade in dieser Hauptvoraussetzung zufolge verschiedener Rechtsauffassung längere Diskussionen entstanden. Nach amerikanischer Rechtsauffassung haftet oft dem Begriff des Besitzes ein treuhänderischer Charakter an. Dies mag seinen Grund zum Teil einmal darin haben, dass die Treuhand in Amerika eine grössere Rolle spielt. Der Beizug einer Vertrauensperson mit weitestgehenden Rechten zur Verwaltung und Verfügung über Vermögenswerte, aber auch mit der denkbar grössten Haftung, ist aus verschiedenen Gründen weit häufiger als in andern Ländern, abgesehen von England. Sodann aber kennt das englische Recht, abgesehen vom Ausdruck „ownership“, der aber seltener gebraucht wird, kein besonderes Wort, das sich begrifflich mit dem Worte „Eigentum“ im juristischen Sinne deckt.

Hinsichtlich juristischer Personen gilt gemäss den Freezing Orders: Sie sind dann „enemies“, wenn sie entweder nach dem Rechte eines feindlichen Staates errichtet sind, oder zwar nicht nach dem Rechte eines feindlichen Staates errichtet sind, sich aber im feindlichen Gebiet geschäftlich betätigen.

Wenn Herr Direktor Ernst nun selbst für den Fall der Expropriation von Privaten bemerkt, dass gemäss V. Amendment zu der Bundesverfassung, worin die Eigentumsrechte „jedes Menschen“ (also nicht nur der Bürger — citizens) garantiert sind, die Expropriation nicht erfolgen dürfe ohne gerechte Entschädigung, so ist dem hinsichtlich von Gesellschaften gemäss Lapradelle-Niboyet, Répertoire VI, Etats-Unis (Lorenzen) Nr. 447 beizufügen:

„Pour ce qui est d'attribuer aux Tribunaux Fédéraux une compétence fondée sur la différence de citoyenneté, en vertu de la section 2 de l'art. III de la Constitution des Etats-Unis, une société est citoyen de l'Etat ou elle est incorporée, sans tenir compte du centre de ses affaires ou de la résidence de ses actionnaires (Muller c. Dows, 94 U. S. 444). Elle n'est cependant un citoyen au sens de la section 2 de l'art. IV de la Constitution des Etats-Unis qui prévoit que les citoyens de chaque Etat auront droit à tous les privilèges et aux immunités des citoyens dans les différents Etats. Une société est une „personne“ au sens du 14e amendement de la Constitution des Etats-Unis, qui interdit aux Etats d'exproprier toute personne sans procédure légale régulière, et garantit aux sociétés, comme aux individus, la même protection des lois.“

Weitere Ausführungen hiezu z. B. auch bei Healey, Condition des Etrangers aux Etats-Unis, in Lapradelle-Niboyet.

Des ferneren gilt das Stichtag-Moment der „Freezing-Orders“ auch für juristische Personen hinsichtlich der Hauptniederlassung; und das Kontrollprinzip treffen wir hier gemäss Executive Order Nr. 8389, sub „iv“, mit der Modifikation an, dass eine juristische Person dann als

unter Kontrolle eines Feind- oder Embargostaates befindlich betrachtet wird, wenn mindestens 25% der Aktien, Anteile, Wechsel oder anderweitigen Forderungen einem der Sperre unterliegenden Staat oder einem Angehörigen eines solchen Staates zusteht. Aber auch z. B. die Guthaben einer amerikanischen juristischen Person, deren Bonds usw. minimal in Höhe von 25% im Besitze z. B. von Schweizern sind, unterliegen der Sperre. Allein dieses Beispiel zeigt den rein wirtschaftlich gesehenen Begriff der Kontrolle und die wesentlich anderweitige Fassung des Begriffs gegenüber der weitmaschigen Feinddefinition des „Trading with the Enemy Act“ von 1917. Wie bereits eingangs bemerkt, haben sich diese Fragen auch bei juristischen Personen erst viel später gestellt, indem eben Beteiligungen an andern Firmen (Holdings) wegen der Ultra-Vires-Lehre in USA. erst ab Ende des letzten Jahrhunderts rechtlich möglich waren. Nach dieser Lehre konnte eine juristische Person wirksam nur solche Handlungen vornehmen, die in ihren Statuten ausdrücklich aufgeführt oder die zur Erreichung des statutarischen Gesellschaftszwecks notwendig sind. Dazu gehörte aber nach Auffassung der Gerichte nicht der Erwerb fremder Aktien.

Hinsichtlich der Kompetenzen des Alien Property Custodian ist nun durch den „First War Powers Act“ vom 18. Dezember 1941 („Public Law 354, 77th Congress, Chapt. 593, 1st Sess. Sect. 301, the 1st sentence of subdivision b) of section 5 of the „Trading with the Enemy Act“ of October 6, 1917, 40 Stat. 411, as amended) Folgendes geändert worden:

Hatte er vorher hinsichtlich von Feindesvermögen die Stellung eines Trustee gemäss Common Law, so wurde im zitierten Erlass auch die am 28. März 1918 und 11. Juli 1919 beschlossene Gesetzesänderung wieder in Kraft gesetzt, wonach der Custodian wie ein „absolute owner“ über feindliches Vermögen verfügen kann. Darnach ist die sonst, nach Common Law, erforderliche Zustimmung des Eigentümers — dem ja auch, gemäss sect. 7 b des

„Trading with the Enemy Act, während der Kriegsdauer die aktive Parteifähigkeit (also auch mittels Schutzmacht) fehlt — für die Übertragung von feindlichen Werten an Dritte nicht mehr erforderlich. Die Hauptbedeutung kommt dabei Patenten und solchen Beteiligungen an amerikanischen juristischen Personen, die sich in feindlichen Händen befinden, zu.

Für den Feind ist die Rechtsfolge also die, dass das Eigentum bereits mit der Beschlagnahme, nicht erst mit Veräußerung verloren ist.

Hat sich der Custodian in der Feindeigenschaft geirrt, so gibt sect. 9, Trading with the Enemy Act, allen Nichtfeinden das Recht, vor den ordentlichen Gerichten auf Feststellung und Freigabe zu klagen.
